



An den Grossen Rat

13.0116.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 13. März 2013

Kommissionsbeschluss vom 13. März 2013

**Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum
Ratschlag 13.0116.01 zu einer Änderung des Gesetzes betreffend
Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse
des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni
1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)**

Inhalt

| | |
|--|----------|
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) als Übergangslösung | 3 |
| 3. Behandlung der Vorlage in der Kommission | 3 |
| 3.1 Grundsätzliche Erwägungen der Kommission | 3 |
| 3.2 Änderungen im Einzelnen | 4 |
| 3.2.1 § 5a Abs. 3 GOG..... | 4 |
| 3.2.2 Übergangsbestimmung | 4 |
| 3.2.3 Publikations-, Referendums- und Inkraftsetzungsklausel | 5 |
| 4. Antrag | 5 |

1. Ausgangslage

Am 29. Januar 2013 hat der Regierungsrat den Ratschlag 13.0116.01 zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895 (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) [inskünftig Ratschlag] dem Grossen Rat überwiesen und beantragt zwecks Gewährleistung der rechtzeitigen Wahl der insgesamt sechs vom Regierungsrat gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendgerichts bis spätestens im April 2013 eine gesetzliche Grundlage in Form einer Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes zu schaffen. Die bisherige Rechtsgrundlage war, ohne Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, mit Inkraftsetzung des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) auf den 1. Januar 2013 aufgehoben worden.

Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Beschluss vom 13. März 2013 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) als Übergangslösung

Gemäss den Ausführungen im Ratschlag laufen die Vorbereitungen zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit dem Ziel die Bestellung der Gerichte, einschliesslich derjenigen des Jugendgerichts, für die kommende Amtsperiode 2016 – 2022 nach Massgabe der revidierten Bestimmungen durchzuführen.

Um die isolierte Vorwegnahme der Diskussion ausserhalb des Gesamtkontextes der laufenden Revisionsarbeiten für die Wahl des Jugendgerichts zu vermeiden, schlägt der Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung eine Ergänzung des geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes, welche sich inhaltlich an den durch die Einführung des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (aVJG) orientiert, vor.

3. Behandlung der Vorlage in der Kommission

3.1 Grundsätzliche Erwägungen der Kommission

Die JSSK hat sich an ihrer Sitzung vom 28. Februar 2013 den Ratschlag durch Dr. Christoph Bürgin, Präsident Jugendgericht und lic. iur. Alfred Sommer, Leiter Bereich Recht und Volksrechte der Staatskanzlei, PD, vorstellen lassen. Die JSSK teilt die Meinung des Regierungsrates, dass die materielle Diskussion über die Organisation und Wahl des Jugendgerichts im Rahmen der Gesamtrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes stattfinden soll. Um die Durchführung der Wahlen innert Frist gewährleisten zu können, schlägt sie zwecks Präzisierung lediglich zwei kleine Ergänzungen (§ 5a Abs. 3 GOG, Übergangsbestimmung) zum regierungsrätlichen Beschlussentwurf vor.

Die Kommission behält sich die Diskussion sämtlicher Bestimmungen über das Jugendgericht anlässlich der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes aber ausdrücklich vor. Besonderes Augenmerk wird sie unter anderem auf die Wahlbehörde, die Amtsdauer und die Anzahl Mitglieder des Jugendgerichts legen. In der Kommission wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob nicht auch der Grosse Rat bzw. die Wahlvorbereitungskommission für die Wahlen zuständig sein sollte. Zudem erschien die Regelung der Amtsdauer „wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer“ unklar, da die Amtsdauer eben nicht identisch mit der des Regierungsrates ist, sondern jeweils erst im Juli beginnt.

3.2 Änderungen im Einzelnen

3.2.1 § 5a Abs. 3 GOG

| Ratschlag | Antrag der Kommission |
|--|--|
| <p>³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.</p> | <p>³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.</p> |

Der neue § 5a GOG entspricht – „redaktionell leicht angepasst sowie den Begrifflichkeiten und der Systematik des Gerichtsorganisationsgesetz entsprechend“ – dem § 6 aVJG (vgl. Ratschlag Ziff. 2.2.1). Der Regierungsrat schlägt vor, bei der Bestellung des Jugendgerichts womöglich auch die Vertretung von Fachleuten aus dem „psychosozialen Bereich“ zu berücksichtigen. Der Präsident des Jugendgerichts hat hierzu ausgeführt, dass die Abweichung von der einschränkenden Formulierung des § 6 aVJG aus praktischen Überlegungen heraus erfolgt sei. Es sei nicht einfach eine Ärztin oder einen Arzt zu finden. Der vorgeschlagene Begriff „aus dem psychosozialen Bereich“ sei viel offener und erlaube deshalb beispielsweise auch die Wahl von PsychologInnen.

Die JSSK ist über die vorgeschlagene Änderung gegenüber dem § 6 aVJG grundsätzlich nicht glücklich, zumal sie eine Abweichung vom Grundsatz, materielle Anpassungen erst im Rahmen der GOG-Totalrevision vorzunehmen, bedeutet. Dennoch hat sie sich aus Gründen der Klarstellung einstimmig mit 8 Stimmen dafür ausgesprochen, mit der ausdrücklichen Erwähnung des „medizinischen Bereichs“ eine Präzisierung gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag anzubringen. Dadurch soll die Wählbarkeit von ÄrztInnen auch weiterhin gewährleistet werden.

3.2.2 Übergangsbestimmung

| Ratschlag | Antrag der Kommission |
|-----------|---|
| | <p>II. Übergangsbestimmung zu § 5a Abs. 2</p> <p>Der amtierende Präsident des Jugendgerichts wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 5. Mai 2009 für die Amtsperiode 2010 bis 2015 als in stiller Wahl gewählt erklärt. Diese Wahl wurde vom Grossen Rat mit Beschluss vom 3. Juni 2009 validiert.</p> |

Bei der aktuellen Vorlage geht es ausdrücklich um die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Wahl der RichterInnen bzw. ErsatzrichterInnen des Jugendgerichts, da deren Amtsdauer am 30. Juni 2013 endet. Die Amtsdauer des amtierenden Präsidenten des Jugendgerichts endet hingegen Ende 2015. Zwecks Klarstellung hat die JSSK einstimmig mit 8 Stimmen beschlossen, diesen Umstand in einer Übergangsbestimmung ausdrücklich festzuhalten.

3.2.3 Publikations-, Referendums- und Inkraftsetzungsklausel

| Ratschlag | Antrag der Kommission |
|--|---|
| II. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. | III. Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. |

Anpassung der Nummerierung infolge der Übergangsbestimmung.

4. Antrag

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die JSSK am 28. Februar 2013 dem Grossen Rat einstimmig mit 8 Stimmen dem nachfolgenden Beschlussantrag zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht mit Beschluss vom 13. März 2013 einstimmig mit 10 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0116.01 vom 29. Januar 2013 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0116.02 vom 13. März 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird ein neuer § 5a eingefügt:

§ 5a. *Jugendgericht*

¹ Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die stimmberechtigte Bevölkerung nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bzw. er hat für die Wählbarkeit die Erfordernisse gemäss § 7 zu erfüllen und soll womöglich über Erfahrung in Jugendschutz- oder Jugendstrafsachen verfügen.

³ Drei Richterinnen bzw. Richter wählt der Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer. Als weitere Richterin bzw. weiteren Richter wählt das Strafgericht auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Strafrichterin bzw. einen Strafrichter. Unter den Mitgliedern des Jugendgerichts sollen sich womöglich Fachleute aus dem medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich befinden; zudem sollen soweit möglich beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Nach denselben Vorschriften bestellt der Regierungsrat für jede Amtsdauer drei Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter, das Strafgericht eine Ersatzrichterin bzw. einen Ersatzrichter.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle der Abwesenheit durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten. Der Regierungsrat bestimmt aus den Reihen der Richterinnen bzw. Richter oder Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter zwei stellvertretende Personen mit juristischer Ausbildung.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, des Jugendgerichts, des Arbeitsgerichts, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten,

Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.

§ 82 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Entschädigungen für die Richter und Ersatzrichter des Appellationsgerichts, des Zivilgerichts, des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Appellationsgericht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

II.

Übergangsbestimmung zu § 5a Abs. 2

Der amtierende Präsident des Jugendgerichts wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 5. Mai 2009 für die Amtsperiode 2010 bis 2015 als in stiller Wahl gewählt erklärt. Diese Wahl wurde vom Grossen Rat mit Beschluss vom 3. Juni 2009 validiert.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.